

# SATZUNG

des

**Bund der Selbständigen Sonnfeld e. V.**

beschlossen in der Mitgliederversammlung am **15. Januar 2026**

---

## § 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen

**Bund der Selbständigen Sonnfeld e. V.**

(kurz: **BDS Sonnfeld**).

2. Der Verein hat seinen Sitz in **Sonnfeld**.

3. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

4. Der Verein und seine Mitglieder sind Mitglied im **Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e. V.** sowie im **Bundesverband des Deutschen Mittelstandes**, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Selbständigen, Unternehmerinnen und Unternehmern aus Handel, Handwerk, Industrie, Dienstleistungen, Landwirtschaft sowie freiberuflich Tätigen in Sonnfeld.
2. Der Verein vertritt die Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene sowie – im Rahmen der Mitgliedschaften in Landes- und Bundesverbänden – auf überörtlicher Ebene.
3. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Interessen der Sonnfelder Unternehmen gegenüber Stadt, Verwaltung und öffentlichen Institutionen
  - b) Information der Mitglieder über wirtschaftliche, kommunale und unternehmerische Themen
  - c) Förderung der Sichtbarkeit des lokalen Gewerbes durch gemeinsame Aktionen
  - d) Organisation von Veranstaltungen zur fachlichen und persönlichen Weiterbildung
  - e) Pflege des persönlichen Austauschs und des Gemeinschaftsgedankens
  - f) Förderung von Nachwuchs und Ausbildung
  - g) Zusammenarbeit mit anderen Wirtschafts- und Unternehmervereinigungen

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
  - a) Selbständige und Gewerbetreibende
  - b) Handwerksbetriebe
  - c) Industrie- und Dienstleistungsunternehmen
  - d) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
  - e) Freiberuflich Tätige
  - f) Führungskräfte und Verantwortliche in mittelständischen Unternehmen
2. Die Mitgliedschaft kann als Firmenmitgliedschaft erfolgen. In diesem Fall ist ein Ansprechpartner zu benennen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftlichen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten
  - b) durch Tod oder Geschäftsaufgabe
  - c) durch Ausschluss bei grobem vereinschädigendem Verhalten oder Beitragsrückständen
  - d) durch Auflösung des Vereins
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Der Vorstand kann auf Vorschlag Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - an Veranstaltungen teilzunehmen
  - Anträge zu stellen
  - in Vereinsorgane gewählt zu werden
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - die Ziele des Vereins zu unterstützen
  - die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
  - die festgesetzten Beiträge zu entrichten
  - das Ansehen des Vereins zu wahren

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Für besondere Projekte können Umlagen erhoben werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand / Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassier
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam zu zweit.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

## **§ 9 Ausschuss**

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - den Vorstandsmitgliedern
  - weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern
2. Der Ausschuss berät den Vorstand und entscheidet über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen
  - Satzungsänderungen
  - Beschluss über Auflösung des Vereins
4. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 11 Fachgruppen**

1. Der Verein kann Fachgruppen bilden.
2. Fachgruppen arbeiten im Rahmen der Satzung eigenständig.
3. Die Fachgruppenleitung gehört beratend dem Ausschuss an.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Das verbleibende Vereinsvermögen wird einem gemeinnützigen Zweck in Sonnfeld zugeführt.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

---

**Sonnfeld, den 30. Januar 2026**